

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: post.III1@bmwfw.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
DI Ursula Tauschek	223	TA/CF - 24/2017		4.12. 2017

Stellungnahme zum Entwurf der Intelligenten Messgeräte-Einführungsverordnung (Novelle 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Die Erstreckung der Fristen mit 95 % bis Ende 2022 (§ 1 Abs.1 Z 2 und Z 3) ist zu begrüßen, diese ist erforderlich, um die praktische Umsetzung ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die österreichische E-Wirtschaft und insbesondere die zuständigen Verteilernetzbetreiber bekennen sich zur Implementierung von Intelligenten Messgeräten in Österreich und setzen alle notwendigen Schritte, um daraus eine für die Unternehmen und die Kunden erfolgreiche Neuerung zu schaffen.

Aufgrund der komplexen Umsetzung und des hohen Investitionsbedarfs zählt die Implementierung von Smart Meter (i.H.v. rd. 1,8 Milliarden Euro für Gesamtösterreich) zu den größten je durchgeführten Einzelprojekten der Verteilernetzbetreiber.

Die angegebenen Fristen sind aber nach wie vor sehr ambitioniert. Die Implementierung von Smart Meter ist mehr als nur „ein Zählertausch“, wie wir in unserer Anlage zu der Stellungnahme erläutern dürfen (*Beilage Implementierung Smart Meter*).

Insbesondere zeigt sich, dass sowohl die Zählerhersteller als auch die Systemlieferanten bei der Umsetzung der hohen Sicherheits- und Funktionsanforderungen vor große Herausforderungen gestellt sind. Ein verzögerter Rollout kann daher außerhalb des Einflussbereiches des Netzbetreibers liegen, weshalb in begründeten Fällen auch eine Fristverlängerung zulässig sein sollte.

Ebenso begrüßenswert ist die Regelung des § 1 Abs. 6 des Entwurfes, soweit diese vorsieht, dass alle Wünsche auf Opt-Out durch geänderte Konfigurierung der Intelligenten Messgeräte

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

Oesterreichs Energie 1/6

erfüllt werden und derart konfigurierte digitale Messgeräte trotzdem auf die Zielerreichung angerechnet werden.

Weiters muss eine ausdrückliche Klarstellung, dass die Auswahl des geeigneten Messgerätes dem Netzbetreiber obliegt und dass die Ablehnung eines „digitalen Messgerätes“ nicht zulässig ist, in den Verordnungstext unbedingt aufgenommen werden.

Unsere wesentlichen Kritikpunkte an dem Begutachtungsentwurf der IME-VO (Novelle 2017) sind:

- Die Verpflichtung einen Opt-In innerhalb von 6 Monaten zu erfüllen, wird in dieser Form von uns abgelehnt. Es sollte dringend eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden (§ 1 Abs. 5 IME-VO).
- Die Abschaltung aus der Ferne (Breaker-Funktion) muss auch weiterhin bei Opt-Out Kunden möglich sein (§ 1 Abs. 6 IME-VO).
- Endverbrauchern sollte nur auf Anfrage, der Grund warum sie nicht mit einem Intelligenten Messgerät ausgestattet wurden mitgeteilt werden müssen (§ 1 Abs. 8 IME-VO).

Ein wesentliches Kriterium bei der Einführung von Intelligenten Messgeräten war und ist die Wirtschaftlichkeit, welche wir gefährdet sehen und durch unsere Ergänzungen weiterhin sicherstellen wollen.

Zu den einzelnen Punkten des Begutachtungsentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 3. § 1 Abs. 5:

Durch die Formulierung in § 1 Abs. 5 muss der Netzbetreiber ohne Rücksicht auf technische und betriebswirtschaftliche Aspekte dem Kundenwunsch „Recht auf Opt-In“ entsprechen. Diese neue Regelung ist überaus problematisch im Zusammenhang mit dem dadurch verursachten Mehraufwand und der Behinderung des geplanten Smart Meter Rollouts.

Der Hinweis auf die Schranke der technischen Machbarkeit findet sich in der IME-VO (2012) in § 1 Abs. 1 Z 3, bezieht sich hier allerdings ausschließlich auf den Zeit- und Projektplan des Netzbetreibers zur Ausrollung der Intelligenten Messgeräte.

Wie der Verordnungsgeber in seinen erläuternden Bemerkungen selbst feststellt, soll die flexiblere Gestaltung des Rollout-Zeitplans den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Praxis Rechnung tragen. **Diese Möglichkeit darf nicht dadurch eingeschränkt werden, dass jedem Netzkunden nun ein uneingeschränktes „Opt-In“ eingeräumt wird.**

Der Rollout ist flächenmäßig geplant und ein punktuell Anfahren einzelner Häuser oder auch einzelner Wohnungen außerhalb des Planablaufes setzt voraus, dass die

Datenübertragungsmöglichkeiten für derartige „Kundenwünsche“ bereits aufgebaut sind, was zu einer gänzlich unwirtschaftlichen Vorgehensweise führt.

Auch die Mehrkosten für die dezentralen Montagen (enormer Dispositionsaufwand, Auslastung der Monteure sinkt stark, etc.) sind außerhalb des geplanten Rollout-Plans und in weiterer Folge (Rücktausch der vorzeitig verwendeten Technologie im Zuge des geplanten Rollouts) nicht gerechtfertigt. Hier entstehen Stranded Investments, die von allen Kunden zu tragen sind.

Eine hohe Datenverfügbarkeit (gute Kommunikationsverbindung) kann in einem PLC-System nur erzielt werden, wenn ganze Trafostationsgebiete ausgerollt werden. In den Gebieten, in denen die Intelligente-Messgeräte-Infrastruktur noch nicht errichtet ist, würden zur Erfüllung dieser Anforderung P2P Zähler benötigt (point to point-Zähler sind Smart Meter, die über GSM direkt an die Zentrale angebunden sind) werden. Dazu wären gesonderte Entwicklungsschritte notwendig, die hohe Kosten verursachen und nachträglich im Zuge des Rollouts nutzlos werden würden.

Infolgedessen sehen wir das uneingeschränkte Opt-In-Recht des Endverbrauchers sehr kritisch. Eine Ausnahme „**sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist**“ muss unbedingt möglich bleiben.

Zu 4. § 1 Abs. 6:

Die Einführung von Intelligenten Messgeräten soll effizientere Abläufe ermöglichen. Die Abschaltung aus der Ferne nur als Nachteil für den Netzkunden zu betrachten, ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Auch für den Netzkunden bringt – z.B. nach Beseitigung des Aussetzungsgrundes – eine Wiedereinschaltung aus der Ferne Vorteile, da dieser dadurch viel schneller als bisher wieder entsperrt werden kann. Eine Deaktivierung der Abschaltfunktion verhindert für den Netzkunden auch die Möglichkeit der Nutzung der Prepayment-Funktion, da diese Funktion beim Intelligenten Messgerät auch als Softwareprepayment ausgeführt werden kann. Dies bedeutet, dass die Steuerung über die zentrale Software des Netzbetreibers (aus der Ferne) und NICHT durch die Firmware des Zählers erfolgt. Ebenso ist die Funktion der Leistungsbegrenzung eine Schutzfunktion für den Zähler (Notfallabschaltung). Diese wird durch das Gerät selbst gesteuert, benötigt jedoch ebenfalls den Breaker des Smart Meter!

Wenn Opt-Out Kunden ihre Stromrechnungen (Netz oder Energie) nicht bezahlen oder über keinen Liefervertrag mit einem Energielieferanten verfügen, wäre nach der neuen Regelung auch nach dem qualifizierten Mahnverfahren eine Sperrung von der Ferne nicht zulässig!

Durch diese Regelung ist zu befürchten, dass viele Netzkunden nur deshalb Interesse am Opt-Out haben könnten, um dem Netzbetreiber eine notwendige Abschaltung auf diesem Wege zu erschweren. Vor jeder Abschaltung ist das qualifizierte Mahnverfahren des § 82 EIWOG gesetzlich vorgesehen. Nach diesem muss vor einer Abschaltung zweimal gemahnt werden, mit jeweils zweiwöchiger Nachfrist und die letzte Mahnung hat darüber hinaus

eingeschrieben zu erfolgen. Damit wird ausgeschlossen, dass Netzkunden von einer Abschaltung unvorbereitet getroffen werden.

Die neue Regelung würde bedeuten, dass der Netztechniker (wie beim Ferrariszähler) zum Kunden fahren und diesen manuell sperren muss (Entfernen der Vorzählersicherung und Plombierung der Sperrkappen). Eine Zahlung der ausständigen Forderungen vor Ort direkt beim Netztechniker ist schon aufgrund der bestehenden Rechnungslegungsvorschriften nicht zulässig.

Die Alternative wäre ein zusätzliches System mit eigenen Prepaymentzählern, welche keine Smart Meter sind, zusätzlich zu betreiben. Dies würde der flächendeckenden Smart Meter Ausrollung widersprechen.

Dies Alles steht im Widerspruch zu einer effizienten Prozessabwicklung und Wirtschaftlichkeit. Wir halten die diesbezügliche neue Formulierung in § 1 Abs. 6 daher für sehr problematisch.

Eine Abschaltung aus der Ferne muss auch bei Opt-Out Kunden – zumindest nach Abschluss des qualifizierten Mahnverfahrens – möglich sein!

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass diese Funktionseinschränkung mit „datenschutz- und gleichbehandlungsrechtlichen Erwägungen“ begründet wird. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, inwiefern die Abschalteneinrichtung ein datenschutzrechtliches Problem darstellt.

Ausdrücklich möchten wir darauf hinzuweisen, dass ein Verbot der Abschaltung aus der Ferne keinen „unentgeltlichen Strombezug“ für den Netzkunden zur Folge haben wird. Im Falle von Zahlungsrückständen muss auch der Opt-Out Kunde mit teureren und unbequemeren Forderungsbetreibungsmaßnahmen wie der Einschaltung von Inkassobüros, gerichtlichen Öffnungsklagen bei Zutrittsverweigerung etc. konfrontiert werden. Weiters ist, wenn von Opt-Out in breitem Ausmaß Gebrauch gemacht wird, um der Fernabschaltung zu entgehen, mit erheblichen Zusatzkosten für die manuellen Sperrungen zu rechnen, die von der Gesamtheit der Kunden getragen werden müssen. Sperrungen vor Ort sind auch für den betroffenen Kunden mit Zusatzkosten gem. SNE-VO verbunden. Auch würde ein Verbot der Abschaltung aus der Ferne ohne zwingenden Grund die mit der manuellen Sperrung beauftragten Mitarbeiter in vermeidbar unangenehme Situationen bringen.

Zu 4. § 1 Abs. 7:

Die Verpflichtung in § 1 Abs. 7, öffentlich zugängliche Ladepunkte zur Gänze mit Intelligenten Messgeräten an das Verteilernetz anzuschließen, sofern der Bezug nicht mit Lastprofilzählern gemessen wird, bedarf im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Machbarkeit ebenfalls einer Ergänzung. Eine Ausnahme „**sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist**“ muss auch hier unbedingt möglich sein.

Zu 4. § 1 Abs. 8:

In § 1 Abs. 8, der den Text von § 1 Abs. 5 Satz 2 IME-VO (2012) ersetzen soll, dürfte ein redaktionelles Versehen insofern enthalten sein, als der Netzbetreiber dem Endverbraucher nach dem vorliegenden Entwurf bereits im Jahr 2020 (also dem Zeitpunkt einer 80%-Ausrollung) erklären muss, warum der Endverbraucher nicht mit einem Intelligenten Messgerät ausgestattet wurde. Dies muss wohl vielmehr, wie bisher in § 1 Abs. 5 Satz 2 IME-VO (2012) geregelt, das Ende der 95%-Ausrollung sein, dann also bis Ende 2022. Zudem ist es unserer Ansicht nach ausreichend, wenn der Netzbetreiber dies, wie bisher, auf Anfrage des Endverbrauchers zu tun hat und nicht, wie nach der vorgeschlagenen neuen Fassung in § 1 Abs. 8, von sich aus, ohne Veranlassung durch den Endverbraucher selbst.

Die Information der Netzkunden über den Rollout im jeweiligen Versorgungsgebiet (geographische Information) wird auf der Homepage der Netzbetreiber bekannt gegeben. Zusätzlich wird im Rahmen der geplanten und vorgeschriebenen Kommunikationsmaßnahmen der Netzkunde durch den Netzbetreiber ergänzend informiert.

Nach unserer Ansicht sollte § 1 Abs. 8 daher wie folgt abgeändert werden: *„Endverbraucher, die bis 2020-2022 nicht mit einem Intelligenten Messgerät ausgestattet werden, ist **auf Anfrage** der Grund hierfür durch den jeweiligen Netzbetreiber mitzuteilen“.*

Sonstiges:

Der bisherige § 1 Abs. 5, wonach die Entscheidung, welche Endverbraucher mit Intelligenten Messgeräten ausgestattet werden, im Ermessen des jeweiligen Netzbetreibers liegt, entfällt nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf. Die Formulierung des neuen Abs. 6 bietet dafür keinen ausreichenden Ersatz. Wir bitten daher den Hinweis des Gesetzgebers im letzten Spiegelstrich des Vorblattes auch in den Gesetzestext aufzunehmen: *„Im Übrigen bleibt die Entscheidung, welche Endverbraucher mit einem Intelligenten Messgerät ausgestattet werden, im Ermessen des Netzbetreibers.“*

Aus unserer Erfahrung im laufenden Rollout wissen wir, dass eine erhebliche Anzahl von Kunden, die von Opt-Out Gebrauch macht, damit erreichen will, überhaupt keinen elektronischen Zähler zu erhalten und nicht „bloß einen unparametrierten Intelligenten Zähler“.

Mit der gewählten Formulierung des Abs. 6 ist aus unserer Sicht absehbar, dass dieser von Kundengruppen und Organisationen, die elektronische Zähler grundsätzlich ablehnen, so interpretiert werden wird, dass ein bereits montierter Intelligenter Zähler neu zu parametrieren ist, und dass vor Montage der elektronische Zähler (der nach der Argumentation dieser Kundengruppen mit einem Intelligenten Zähler gleichzusetzen ist) generell abgelehnt werden kann und der Netzbetreiber diesem Wunsch zu entsprechen hat.

Eine ausdrückliche Klarstellung, dass die Auswahl des geeigneten Messgerätes dem Netzbetreiber obliegt und dass die Ablehnung eines „derart konfigurierten digitalen Messgerätes“ nicht zulässig ist, sollte daher in den Verordnungstext unbedingt aufgenommen werden.

Wir danken für die Kenntnismahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Leonhard Schitter
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin